

Informationen für Hundehalterinnen/ -halter und Hundezüchterinnen/ -züchter sowie Personen, die Hundeausstellungen veranstalten

zum Vollzug des Ausstellungsverbots von Hunden im Sinne des § 10 der Tierschutz-Hundeverordnung

Erarbeitet von der AG Tierschutz
der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (AGT), Stand: 4/2026

Seit der Einführung des § 11b Tierschutzgesetz (TierSchG) im Jahr 1989 ist die Zucht von Hunden mit sogenannten Qualzuchtmerkmalen verboten. Eine solche Zucht liegt u. a. vor, wenn davon auszugehen ist, dass bei der Nachzucht erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten. Hierdurch sollte verhindert werden, dass ein züchterisch geduldetes, gewolltes oder sogar als Zuchtziel (Rassestandard) festgelegtes Merkmal mit gesundheitlichen Nachteilen für den Hund verbunden ist.

Der Gesetzgeber hat festgestellt, dass sich die Hundezucht in den letzten Jahrzehnten trotz aller Bemühungen in Teilen in eine falsche Richtung entwickelt hat.

Viele Hunde leiden unter optisch gewünschten Rassemerkmalen lebenslang oder versterben sogar an den Folgen dieser Zucht. Dennoch ist die Nachfrage unverändert hoch, da vielen Menschen die Problematik nicht bekannt ist. Um den Kaufanreiz für mit Qualzuchtmerkmalen belastete Hunde zu senken, gilt zusätzlich zum bestehenden Ausstellungsverbot für Hunde mit tierschutzwidrigen Amputationen seit dem 1. Januar 2022 ein Ausstellungsverbot für Hunde mit Qualzuchtmerkmalen im Sinne des § 10 der Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV).

Um eine einheitliche Auslegung des Ausstellungsverbot durch die zuständigen Behörden zu erleichtern hat die Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (AGT) Leitlinien als Hilfestellung erarbeitet. Für Hundehalterinnen und Hundehalter, Züchterinnen und Züchter sowie Veranstalterinnen und Veranstalter von Hundeausstellungen werden hier die für sie wichtigsten Punkte der Leitlinien dargestellt und Fragen zum Ausstellungsverbot beantwortet:

§ 10 Tierschutz-Hundeverordnung:

Es ist verboten, Hunde auszustellen oder Ausstellungen mit Hunden zu veranstalten,

1. bei denen Körperteile, insbesondere Ohren oder Rute, tierschutzwidrig vollständig oder teilweise amputiert worden sind oder
2. bei denen erblich bedingt
 - a) Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten,
 - b) mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auftreten,
 - c) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
 - d) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.

Satz 1 gilt entsprechend für sonstige Veranstaltungen, bei denen Hunde verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden.

Wer ist von dem Ausstellungsverbot betroffen?

Der § 10 der TierSchHuV verbietet es, Hunde auszustellen oder Ausstellungen mit Hunden zu veranstalten, welche erblich bedingt sogenannte Qualzuchtmerkmale aufweisen. Zusätzliche Regelungen zur Zucht von Hunden werden hierdurch nicht getroffen.

Das Verbot richtet sich unmittelbar an Personen, die **Hunde ausstellen** oder **Ausstellungen mit Hunden veranstalten** wollen. Personen, welche Hunde ausstellen, haben ebenso wie Veranstalter*innen folglich dafür Sorge zu tragen, dass nicht gegen das Ausstellungsverbot verstoßen wird. Das Verbot gilt nicht nur für Hundeausstellungen, sondern auch für **sonstige Veranstaltungen**, bei denen Hunde verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden.

Was ist eine „sonstige“ Veranstaltung?

Hiervon sind sämtliche Veranstaltungen umfasst, bei denen die Hunde verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden und dabei auch durch andere Personen als ihre Halter*innen bzw. Halter sowie für den Ablauf notwendigen Personen bewusst wahrgenommen werden können. Hierzu gehören z. B. Veranstaltungen, die nicht nur innerhalb eines Vereins unter Beteiligung der Vereinsmitglieder und ggf. weiterer funktional beteiligter Personen wie Zuchtwarten, Richter*innen/Richtern, Hilfspersonal, etc. stattfinden.

Welche Hunde sind betroffen?

Es sind alle Hunde betroffen, die eines oder mehrere der sogenannten Qualzuchtmerkmale aufweisen (siehe Rechtstext im Kasten). Der Hund muss dabei (noch) nicht an einer erkennbaren Krankheit, die sich durch deutliche Symptome oder nachweisbare Befunde bemerkbar macht, leiden. Eine Veränderung kann beispielsweise mit einem Schaden verbunden sein, ohne dass das Tier (zum Zeitpunkt der Ausstellung) unter Schmerzen leidet.

Als Abweichung des Normalzustandes zum Schlechteren hin ist beispielsweise das Ektropium zu nennen. Durch eine Fehlstellung (Auswärtskipfung) des Augenlids kann der Augapfel durch den Lidschluss nicht mehr vollständig bedeckt und befeuchtet werden, was neben einem schmerzhaften Fremdkörpergefühl langfristig zu Entzündungen des Auges führt. Da bereits die Fehlstellung des Augenlids als Abweichung vom Normalzustand einen Schaden für den betreffenden Hund darstellt, unterfällt dieses Tier auch ohne das Vorliegen einer klinischen Symptomatik dem Ausstellungsverbot.

Unterliegen ganze Rassen dem Ausstellungsverbot?

Nein. Der Wortlaut der Rechtsnorm des § 10 TierSchHuV bedingt eine *Einzelfallbetrachtung* für den jeweiligen Hund (siehe Rechtstext im Kasten). Somit resultieren hieraus weder Ausstellungsverbote für ganze Rassen noch Verbote der Zucht bestimmter Hunderassen.

Welche Merkmale werden als Qualzuchtmerkmale im Sinne der Rechtsnorm eingeordnet?

Es können *erkennbare* Merkmale und sogenannte *verdeckte Merkmale* unterschieden werden:

- **Erkennbare Qualzuchtmerkmale können am Einzeltier ohne umfassende Spezialuntersuchungen oder Testungen festgestellt werden.** Hierzu gehören z. B. bestimmte Veränderungen der Augenlider (Ektropium, Entropium), Albinismus, fehlende oder funktionseingeschränkte Tasthaare (Vibrissen), eine heraushängende Zunge, die nicht mehr in die Maulhöhle zurückgezogen werden kann oder auch eine fehlende oder zu kurze Rute.
- **Verdeckte Qualzuchtmerkmale sind bei einer Inaugenscheinnahme nicht oder nicht ohne weiteres festzustellen,** weil sie z. B. Körperteile oder Organe betreffen, die sich im Körperinneren befinden. Verdeckte Qualzuchtmerkmale sind z. B. Veränderungen der Wirbelsäule (Keilwirbel, Blockwirbel, Schmetterlingswirbel), erbliche Taubheit, erbliche Herzerkrankungen, Chondrodystrophie oder auch Hüftgelenksdysplasien.

Was kann man tun, wenn man sich nicht sicher ist, ob der eigene Hund betroffen ist?

Kann bei einem Hund das Vorliegen eines Qualzuchtmerkmals nicht sicher ausgeschlossen werden, besteht zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Ausstellungsverbot im Vorfeld die Möglichkeit, zur Abklärung eine **tierärztliche** Untersuchung durchzuführen und eine entsprechende Bescheinigung einzuholen. Eine Untersuchung durch Zuchtwarte und vergleichbare Personen ist nicht ausreichend. Die bescheinigende praktizierende Tierärztin bzw. der bescheinigende praktizierende Tierarzt muss für die Beurteilung von Qualzuchtmerkmalen beim Hund ausreichend qualifiziert sein. Das bedeutet allerdings nicht, dass zwangsläufig eine Fachtierärztin bzw. ein Fachtierarzt aufgesucht werden muss.

Wer stellt die Einhaltung des Ausstellungsverbotes sicher?

Veranstalterinnen bzw. Veranstalter haben dafür Sorge zu tragen, dass nicht gegen das Verbot des § 10 TierSchHuV verstoßen wird. Es wird daher empfohlen, dass diese ein Konzept zur Einhaltung des § 10 TierSchHuV erstellen und mit dem Veterinäramt im Vorfeld abstimmen.

Das örtlich zuständige Veterinäramt kann **behördliche** Kontrollen durchführen. Es überprüft ggf. im jeweiligen Einzelfall und für jedes einzelne Tier, ob das Ausstellungsverbot eingehalten wird. Bei einem drohenden oder bestehenden Verstoß gegen das Ausstellungsverbot trifft das Veterinäramt im jeweiligen Einzelfall notwendige Anordnungen. Dieses kann beispielsweise ein Ausschluss von der Teilnahme an einer Ausstellung sein. Ein Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann daher ein Bußgeld nach sich ziehen.

Zusammenfassung

- An wen richtet sich das Ausstellungsverbot?
Es richtet sich an Veranstalterinnen und Veranstalter von Ausstellungen und Personen, die Hunde ausstellen wollen.
- Welche Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen sind betroffen?
Es sind sämtliche Veranstaltungen umfasst, bei denen die Hunde verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden und dabei durch andere Personen als ihre Halterin bzw. Halter und die funktional beteiligten Personen bewusst wahrgenommen werden können.
- Wer ist für die Überwachung der Einhaltung des Ausstellungsverbots zuständig?
Veranstalterinnen bzw. Veranstalter haben dafür Sorge zu tragen, dass nicht gegen das Verbot des § 10 TierSchHuV verstoßen wird. Das örtlich zuständige Veterinäramt kann **behördliche** Kontrollen durchführen.

Auflistung der vom Ausstellungsverbot betroffenen Merkmale

Die unten aufgeführten Qualzuchtmerkmale sind das Ergebnis einer umfangreichen Recherche wissenschaftlicher Daten. Aufgrund stetig aktualisierter wissenschaftlicher Erkenntnisse kann die Merkmalsliste **nicht abschließend oder vollständig** sein; eine regelmäßige Aktualisierung ist vorgesehen.

Viele der genannten äußerlich erkennbaren Merkmale treten nicht isoliert, sondern in Form eines Komplexes auf, bei dem unterschiedliche Organsysteme betroffen sein können. **Wenn Sie sich unsicher bei der Einschätzung Ihres Hundes sind, wenden Sie sich an Ihre Tierärztin bzw. Ihren Tierarzt.**

1. Äußerlich erkennbare Merkmale:

- Exophthalmus
- Entropium
- Ektropium
- Dermoid-Zysten / Dermoidsinus
- Fehlende oder funktionseingeschränkte Vibrissen
- Teilweise oder vollständige Hypotrichose
- Albinismus
- Übermäßige Hautfaltenbildung
- Color Dilution Alopecia
- Überlange Schlappohren
- Brachyurie / Stummelschwanz
- Brachycephalie
- Gebissanomalien (Hypo-, Oligo-, Anodontie); Ausbleiben des Zahndurchbruchs (Pseudoanodontie)
- Stenotische Nasenlöcher
- Heraushängende Zunge
- Deformierte Hinterhand mit stark abschüssiger Rückenlinie durch überwinkelte Hinterläufe, die zudem für einen gestörten, instabilen und bären-tätigen Bewegungsablauf verantwortlich sind

2. Verdeckte Merkmale:

- Chiari-Malformation und Syringomyelie
- Taubheit und / oder Augenmissbildung in Folge des Vorliegens eines homozygoten Risikogenotyps (Merle-Faktor)
- Hoher Weißanteil im Kopfbereich/Extremschekung in Zusammenhang mit Taubheit
- Dilatative Kardiomyopathie
- Kupferspeicherkrankheit
- Hyperurikosurie
- Cystinurie
- Von Willebrand-Erkrankung
- Shar-Pei-Fieber
- Polyzystische Nierenerkrankung des Bullterriers
- Lundehundsyndrom
- Brachyurie / Anurie bei chondrodystrophen bzw. brachycephalen Hunderassen (Robinow-like-Syndrom)
- Missbildung der Schädeldecke
- Verlängertes Gaumensegel
- Chondrodystrophie
- Hüftgelenkdysplasie
- Keilwirbel / Blockwirbel / Schmetterlingswirbel
- Hemivertebrae